

*Verein für  
Heimatspflege und Kultur e.V.*



*Exten*  
im Schaumburger Land  
Geschichte | Tradition | Kultur

# *Satzung*

*Verein für  
Heimatspflege und  
Kultur Exten e.V.*

## NAME UND SITZ

### § 1

Der Verein führt den Namen:

**Verein für Heimatpflege und Kultur Exten e.V.**

Er ist ein eingetragener Verein mit Sitz in Rinteln, Ortsteil Exten. Er ist Träger der örtlichen Belange für Heimatpflege und Kultur.

## AUFGABEN

### § 2

Zweck des Vereins ist

*die Pflege der Heimat und Erschließung heimatlicher Besonderheiten, Bauten und Kulturstätten.*

Der Vereinszweck wird insbesondere erreicht durch:

- 1. Schaffung, Pflege und Erhaltung von Einrichtungen, die diesen Zwecken dienen, wie zum Beispiel Wanderwege, Ruhebänke, Spiel- und Sportplätze, Denkmäler,*
- 2. Schaffung und Unterhaltung einer Heimatstube und sonstiger heimatkundlicher Stätten,*
- 3. Vermittlung der Kulturgüter durch Unterrichtung über die Stätten der Kunst, Kultur und Sehenswürdigkeiten,*
- 4. Pflege der Heimatliebe und Heimatkunde durch entsprechende Veranstaltungen,*
- 5. Verschönerung und Erhaltung des Ortes,*
- 6. Erhaltung der Volksbräuche und Sitten.*

Der Verein darf keine anderen als die vorstehend bezeichneten Zwecke verfolgen.

## GEMEINNÜTZIGKEIT

### § 3

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Mittel des Vereins dürfen demzufolge nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen, Leistungen oder Vorteile aus Mitteln oder durch die Tätigkeit des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

## **MITGLIEDSCHAFT**

### **§ 4**

*Als Mitglied kann jeder aufgenommen werden, der sich den Aufgaben des Vereins annehmen oder diese fördern will und die Bestimmungen dieser Satzung akzeptiert.*

*Der Verein unterscheidet folgende Mitglieder:*

- a) Ordentliche Mitglieder,*
- b) Ehrenmitglieder.*

*Ordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts (Vereinigungen, Firmen, Familien und Einzelpersonen) werden.*

*Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch den Vorstand nach schriftlicher Beitrittserklärung.*

*Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Kündigung mit dreimonatiger Frist zum Ende des Geschäftsjahres (§ 10). Sie endet ferner durch Tod und durch Ausschluss.*

*Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann ausgeschlossen werden, wer den gemeinnützigen Bestrebungen des Vereins zuwiderhandelt, insbesondere wer ohne Rücksicht auf die gemeinnützige Zielsetzung die Förderung eigennütziger Belange verlangt.*

*Ausgeschlossen werden kann außerdem, wer den Mitgliedsbeitrag trotz schriftlicher Mahnung mehr als 3 Monate rückständig bleibt.*

## **RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER**

### **§ 5**

*Die Mitglieder sollen die Vereinsarbeit durch Anregungen, Vorschläge und Teilnahme an den Veranstaltungen aktiv unterstützen.*

*Der Eintritt in den Verein verpflichtet zur Zahlung des festgesetzten Beitrags. Die Mitgliederversammlung setzt die Höhe der Mitgliedsbeiträge und die Fälligkeit fest. Die Beiträge sollen möglichst im Lastschriftverfahren oder durch Überweisung auf das Konto des Vereins gezahlt werden.*

*Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.*

*Die Mitgliedsbeiträge dürfen nur zur Erfüllung der satzungsgemäßen Vereinszwecke verwendet werden.*

## **ORGANE DES VEREINS**

### **§ 6**

*Die Organe des Vereins sind:*

- a) die Mitgliederversammlung*
- b) der Vorstand.*

## MITGLIEDERVERSAMMLUNGEN

### § 7

Die Mitgliederversammlung ist eine Pflichtversammlung der Mitglieder. Sie tritt mindestens einmal jährlich zusammen.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme der Rechenschaftsberichte des Vorstandes,
- b) Entgegennahme der Jahresrechnung und des Berichtes der Rechnungsprüfer,
- c) Entscheidung über die Entlastung des Vorstandes,
- d) Beschluss des Haushaltsplanes und der Mitgliedsbeiträge,
- e) Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer,
- f) Entscheidung über vorliegende Anträge.

## DER VORSTAND

### § 8

Der Vorstand besteht aus:

1. Einem/einer Vorsitzenden,
2. einem/einer stellvertr. Vorsitzenden,
3. einem/einer Kassierer/in,
4. einem/einer Schriftführer/in,
5. dem/der Ortsbürgermeister/in und dem/der Verwaltungsstellenleiter/in kraft ihres Amtes als Beisitzer.
6. Für besondere Aufgaben können bis zu 2 weitere Beisitzer berufen werden.

Ein Vorstandsmitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung gleichzeitig zwei Funktionen innerhalb des Vorstandes ausüben, allerdings keine Personalunion im Vorstand nach § 26 BGB.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende und der/die Kassierer/in. Jedes der Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB ist allein vertretungsberechtigt.

Der/Die Vorsitzende vertritt den Verein nach innen und außen. Er/Sie hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung. Er/Sie führt den Vorsitz in den Versammlungen und im Vorstand. Er/Sie beruft diese ein und stellt die Tagesordnung auf. Er/Sie legt im Benehmen mit den übrigen Mitgliedern des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB die Richtlinien der Vorstandsarbeit fest.

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB entscheidet über laufende Angelegenheiten, soweit nicht aus der Natur der Sache eine Beschlussfassung durch den Vorstand oder die Mitgliederversammlung angezeigt ist.

Der Vorstand führt die Verwaltungsgeschäfte ehrenamtlich und selbständig gem. den Richtlinien und Beschlüssen der Mitgliederversammlung.

Sämtliche vom Vorstand zu fassenden Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben Ausschüsse oder Arbeitsgruppen einrichten und dazu, vornehmlich aus den Reihen der örtlichen Vereine und der Feuerwehr, Berater berufen.

Der Vorstand koordiniert die Arbeit eventueller Ausschüsse und/oder Arbeitsgruppen.

Der Vorstand wird auf die Dauer von vier Jahren in zwei Gruppen gewählt, wobei die Wiederwahl zulässig ist:

1. Wahlgruppe:

Der/die Vorsitzende,  
der/die Schriftführer/in.

2. Wahlgruppe:

Der/die stellv. Vorsitzende,  
der/die Kassierer/in.

Nach Ablauf des Geschäftsjahres bleibt der bisherige Vorstand bis zur Neu-, Wieder- oder Nachwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während einer Wahlperiode aus, beruft der Vorstand einen kommissarischen Vertreter.

Im Fall der Ersetzung eines Mitgliedes des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB bedarf es hierzu der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

Die Amtszeit kommissarischer Vertreter endet mit der nächstfolgenden Mitgliederversammlung.

## **FORMVORSCHRIFTEN FÜR VERSAMMLUNGEN UND SITZUNGEN**

### **§ 9**

Die ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind wenigstens zwei Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einladung muss den Versammlungsort, den Zeitpunkt und die Tagesordnung enthalten.

Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens drei Tage vorher dem Vorstand eingereicht und schriftlich begründet werden.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn 1/10 der Mitglieder diese schriftlich mit Angabe der Verhandlungsgegenstände beantragt oder der geschäftsführende Vorstand eine Einberufung zur Erledigung dringender Angelegenheiten für erforderlich hält. Spätestens 3 Wochen nach Eingang eines entsprechenden Antrages muss die außerordentliche Mitgliederversammlung stattfinden

Satzungsänderungen können nur in einer ordentlichen oder in einer nur zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Hierzu ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Zu den Sitzungen des Vorstandes kann mündlich oder schriftlich ohne Frist, aber in der Regel mindestens eine Woche vorher eingeladen werden.

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Jedes Mitglied kann sich mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Bei Abstimmung

entscheidet die einfache Mehrheit der Stimmen, soweit sich aus dieser Satzung nichts Abweichendes ergibt. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt, bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, wird grundsätzlich offen abgestimmt. Über Anträge auf geheime Abstimmung wird ohne Aussprache abgestimmt.

Gewählt wird grundsätzlich für jedes Amt einzeln. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Über Versammlungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem/der Vorsitzenden oder dem/der stellv. Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

## **GESCHÄFTSJAHR**

### **§ 10**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **RECHNUNGSPRÜFER**

### **§ 11**

Zwei Rechnungsprüfer und ein Ersatzmann werden jeweils für die Dauer von zwei Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Die Prüfer prüfen mindestens jährlich einmal die Kasse, Buchführung, Abrechnungen, die Verwendung der Gelder, die Einhaltung der entsprechenden Richtlinien und soweit nötig und angezeigt, die Einrichtungen und Gerätschaften des Vereins. Sie legen der Versammlung einen Prüfbericht vor.

Beanstandungen sind unverzüglich dem geschäftsführenden Vorstand mitzuteilen, der sie nach Prüfung der Mitgliederversammlung im Wortlaut bekanntzugeben hat.

Unmittelbare Wiederwahl der Rechnungsprüfer und des Ersatzmannes ist einmal zulässig.

## **EHRUNGEN**

### **§ 12**

Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder und sonstige Personen, die sich in hervorragender Weise um den Verein und dessen Aufgaben verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Sie kann in besonderer Weise verdiente Vorsitzende nach dem Ausscheiden aus dem Amt zu Ehrenvorsitzenden ohne Sitz und Stimme im Vorstand wählen. Gewählt wird ohne Aussprache in geheimer Abstimmung. Für die Wahl ist eine 2/3-Mehrheit erforderlich.

## **AUFLÖSUNG DES VEREINS**

### **§ 13**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit beschlossen werden. Sie verlangt die Anwesenheit von mindestens 2/3 aller Mitglieder.

Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von 4 Wochen (vier Wochen) eine neue Mitgliederversammlung vorschriftsmäßig (§ 9 der Satzung) mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder die Auflösung mit einfacher Mehrheit beschließen kann.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die Stadt Rinteln zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke im Ortsteil Exten im Sinne des § 2 der Satzung.

## **ÜBERGANGS- UND SCHLUSSVORSCHRIFTEN**

### **§ 14**

Die erste Wahlgruppe des Vorstandes wird erstmals 2010 für die Dauer von 4 Jahren gewählt.

Die zweite Wahlgruppe wird erstmals 2010, jedoch nur für 2 Jahre gewählt; ab 2012 jeweils für 4 Jahre.

*Beschlüsse der Mitgliederversammlung*

- a) über Änderungen der Satzung, welche den Zweck oder die Vermögensverwaltung des Vereins betreffen,
- b) über die Verwendung des Vermögens des Vereins bei seiner Auflösung oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks,

sind vor Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen und dürfen erst nach dessen Zustimmung ausgeführt werden.

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 17. April 2009 beschlossen.

Sie tritt an die Stelle der Satzung vom 14. September 1977 und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Sollte das Registergericht oder das Finanzamt Teile der Satzung beanstanden, wird der Vorstand ermächtigt, die entsprechenden Bestimmungen zur Behebung der Beanstandungen abzuändern.

Rinteln, den 17. April 2009